STADT INGOLSTADT

BESCHLUSSVORLAGE	Referat	Referat II
V0161/19	Amt	Referat für Finanzen und Liegenschaften
öffentlich	Kostenstelle (UA)	0301
	Referent	Herr Fleckinger
	Telefon	3 05-29 00
	Telefax	3 05-29 09
	E-Mail	referat2@ingolstadt.de
	Datum	25.04.2019

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie, Digitalisierung und Wirtschaftsförderung	07.05.2019	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	21.05.2019	Vorberatung	
Stadtrat	06.06.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Stadtplan städtische und staatliche Flächen -Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 18.09.2018-; Stellungnahme der Verwaltung

(Referenten: Herr Fleckinger, Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Antrag V0789/18 vom 18.09.2018 wird nicht weiter verfolgt.

gez. gez.

Franz Fleckinger Renate Preßlein-Lehle

Berufsmäßiger Stadtrat Stadtbaurätin

Finan	zielle Auswirkungen:				
Entst	ehen Kosten:	☐ ja			
wenn	ja,				
Einma	alige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt			
Jährliche Folgekosten		☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:		
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)		☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:		
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)		von HSt:			
		☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:		
	Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.				
	Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.				
	Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.				

Kurzvortrag:

Der Stadtrat hat die Verwaltung in seiner Sitzung vom 25.10.2018 beauftragt, den Antrag V0789/18 der SPD-Stadtratsfraktion weiterzuverfolgen. Demnach soll im Internet ein frei zugänglicher Stadtplan zur Verfügung gestellt werden, der die Eigentumsverhältnisse der Stadt Ingolstadt und des Freistaates Bayern in Form der Grundstücksflächen darstellt. Flächen der Stadt und Flächen des Freistaates sollen dabei voneinander unterschieden werden können. Bei Eigentumsveränderungen soll dieser Übersichtsplan ständig aktualisiert werden.

Die Veröffentlichung städtischer Grundstücksflächen wurde u.a. unter Berücksichtigung vertraglicher, datenschutzrechtlicher und stadtentwicklungsbezogener Aspekte vom städtischen Liegenschaftsamt, dem Rechtsamt, dem Amt für Geoinformation und Datenverarbeitung, dem städtischen Datenschutzbeauftragten, dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung sowie der Immobilien Freistaat Bayern umfassend geprüft.

Für die Veröffentlichung von Flächen des Freistaates ist dessen Zustimmung erforderlich. Die staatliche Immobilienverwaltung teilte auf schriftliche Anfrage hin mit, dass nach Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten und das Justiziariat der Behörde einer Veröffentlichung der Eigentumsverhältnisse im Internet in der dargelegten Form nicht zugestimmt werden kann.

Das für die Verwaltung des Geoinformationssystems der Stadt Ingolstadt zuständige Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation hat den Inhalt des Antrages zur Prüfung an das staatliche Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) weitergeleitet. Die juristische Prüfung führt hier zu dem Ergebnis, dass eine reine Darstellung der stadteigenen Flurstücke mit Flurnummern durch die Bedingungen für die Bereitstellung, Nutzung und Verwertung von Geobasisdaten und Geodiensten der Bayerischen Vermessungsverwaltung ausgeschlossen ist.

Im Falle einer Veröffentlichung müssten zudem aus datenschutzrechtlichen Gründen die schutzwürdigen Interessen Dritter berücksichtigt werden. Städtische Grundstücke, an denen Rechte Dritter bestehen (z. B. im Rahmen von Erbbaurechten), dürfen nach Auskunft des ADBV deshalb nicht in das Internet gestellt werden und müssten so grundsätzlich von der Veröffentlichung ausgenommen werden bzw. wäre hierzu die informierte Einwilligung für eine Veröffentlichung einzuholen.

Auch gesetzliche Auskunftsansprüche können in der Regel nur unter Einschränkungen gewährt werden. So besteht ein allgemeiner Auskunftsanspruch nach Artikel 39 Bayerisches Datenschutzgesetz bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, d. h. wenn sachliche Gründe für die gewünschte Einsichtnahme vorgebracht werden können. Dies gilt auch für Auskünfte aus dem Grundbuch des Grundbuchamts nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Grundbuchordnung. Ein bloßes Informationsinteresse reicht für eine Auskunft nicht aus.

Nachdem auf eine allgemeine Veröffentlichung von Eigentümerdaten kein gesetzlicher Auskunftsanspruch besteht, muss somit jede Anfrage auf Auskunft aus dem Liegenschaftsregister ungeachtet der vorgenannten vertraglichen und datenschutzrechtlichen Einschränkungen von der städtischen Liegenschaftsverwaltung im Rahmen einer rechtskonformen Sachprüfung nach Zweckmäßigkeitskriterien geprüft und hierzu einzelfallbezogen entschieden werden. Als ein gewichtiger Ausschlussgrund einer Veröffentlichung städtischer Flächen im Internet sind u. a. zu erwartende negative Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt anzuführen.

Sobald der Grundstücksbestand der Stadt Ingolstadt im Internet öffentlich eingesehen werden könnte und diese Darstellung zudem ständig aktualisiert vorläge, würden strategische Überlegungen der Stadt preisgegeben. In Folge dessen wären insbesondere auf dem professionellen Grundstücksmarkt Spekulationen zu besorgen und eine zusätzliche Steigerung der ohnehin schon sehr hohen Grundstückspreise im Stadtgebiet zu erwarten. Während bei der bisherigen Praxis, Anfragen zu städtischen Grundstücken im konkreten Einzelfall zu beantworten, keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Preisgefüge befürchtet werden müssen, würde eine ständige Aktualisierung und Veröffentlichung des Kaufverhaltens des Liegenschaftsamtes den von der Stadt Ingolstadt verfolgten Zielen einer gemeinwohlorientierten und preisdämpfenden Bodenpolitik zuwiderlaufen.